



Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

Bereich:  
Besucheradresse: Am Anger 15  
07743 Jena

Herrn

An der Leite 1  
07749 Jena

Datum: 07.07.2021

**Ihre Anfrage „Einsatz der Luca App durch die Stadt Jena“ (#218297)**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

zunächst entschuldige ich mich ausdrücklich für die überlange Bearbeitungsdauer Ihrer o.g. Anfrage. Die zeitliche Verzögerung der Antwort resultierte allein aus der Überlastung der mit dem Vorgang betrauten Verwaltungskräfte. Auch an dieser Stelle wirkt die Pandemie immer noch nach.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen übersende ich Ihnen anbei eine Kopie des mit der Culture4life GmbH geschlossenen Vertrages. Die geweißten Passagen beziehen sich auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. In diesen Fällen überwiegt das private Interesse an der Geheimhaltung der einzelnen Passagen das öffentliche Interesse an der Veröffentlichung. Ich weise Sie ausdrücklich darauf hin, dass der Vertrag im Ursprung der Culture4life GmbH zuzuordnen ist und eine Vervielfältigung oder sonstige Nutzung des Vertrages die vorherige Zustimmung des Erstellers benötigt, da dort die Urheberrechte liegen.

Die Stadt Jena hat keine finanziellen Mittel für einen Lizenzerwerb aufgewendet. Die Zusammenarbeit mit der Culture4life GmbH erfolgt im Rahmen eines Modellprojektes, welches eine kostenfreie Nutzung vorsieht. Diese Zusammenarbeit beinhaltet keine Ausschließlichkeitsverpflichtung, d.h. jedem Einzelhändler, Gastronom etc. in Jena steht der Einsatz alternativer digitaler Werkzeuge frei.

Die Stadt selbst nutzt luca bei den Sitzungen der kommunalen Gremien und für Besucher der Ernst-Abbe-Bücherei. Die Nutzung kann über die im eigenen Smartphone gespeicherte Luca-App oder über einen am Eingang bereitgestellten Laptop über eine Browserversion der Luca-App erfolgen. Alternativ wird stets ein Kontaktnachverfolgungsformular in Papierform angeboten.

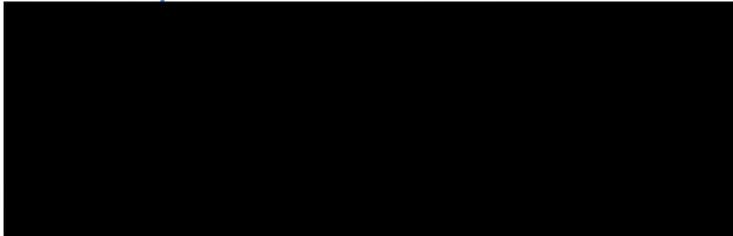


---

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den ebenfalls in Kopie beigefügten Antworten des Oberbürgermeisters auf entsprechende Stadtratsanfragen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Kooperationsvertrag

Zwischen

Stadt Jena

vertreten durch den Oberbürgermeister Herr Dr. Thomas Nitzsche

Am Anger 15, D-07743 Jena

– „Stadt Jena“ –

und der

culture4life GmbH

Charlottenstraße 59, D-10117 Berlin

– „culture4life“ –

– Stadt Jena und culture4life einzeln „Partei“ und gemeinsam „Parteien“ –

**Präambel**

- (A) Die Stadt Jena ist bestrebt, zum Schutz der Bevölkerung effektive Maßnahmen zur Eindämmung der aktuellen Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 („**Pandemie**“) zu ergreifen.
- (B) culture4life forscht unter anderem zu und entwickelt Software für digitale Kontaktnachverfolgungssysteme.
- (C) Die Parteien beabsichtigen, im Bereich der digitalen Kontaktnachverfolgung zum Zwecke der Bekämpfung der Pandemie zusammenzuarbeiten.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

**1. Vertragsgegenstand | Ablauf des Modellvorhabens**

- 1.1 Dieser Kooperationsvertrag regelt die Zusammenarbeit der Parteien bei der Vorbereitung und dem Einsatz einer digitalen Kontaktnachverfolgungslösung auf der Grundlage eines Sicherheitskonzepts zum sicheren, digitalen und einfachen Datenaustausch mit den Gesundheitsämtern auf dem Gebiet der Stadt Jena („**Modellregion**“).
- 1.2 Zum Zwecke der Realisierung des Modellvorhabens wird culture4life die Stadt Jena während der Laufzeit dieses Kooperationsvertrages bei der flächendeckenden Implementierung der von culture4life entwickelten digitalen Kontaktnachverfolgungslösung „Juca“ („**Software**“) unterstützen, insbesondere bei der Implementierung des Backends der Software auf Seiten der Gesundheitsämter sowie des Betriebs der Software auf Seiten der privaten Betreiber (sog. „**Rollout**“). Die Funktionsweise und Leistungsmerkmale der Software sind in Anlage A beschrieben.
- 1.3 Neben dem unmittelbaren Ziel der Eindämmung der Pandemie ist es gemeinsames Ziel der Parteien bei der Umsetzung des Modellvorhabens das Gewinnen von Erkenntnissen im Bereich digitaler Kontaktnachverfolgungssysteme durch Erprobung in der Praxis. Ziel von culture4life ist dabei insbesondere die Erforschung, Überprüfung, Verbesserung und Fortentwicklung der Software.
- 1.4 Die Parteien begreifen das Modellvorhaben als Kooperationsprojekt, welches neben dem Erbringen der vereinbarten Leistungsbeiträge auch darauf abzielt, dass beide Parteien ergebnisoffen Erkenntnisse gewinnen sollen.
- 1.5 Den Ablauf des Modellvorhabens vereinbaren die Parteien wie folgt:
  - 1.5.1 Während der Laufzeit dieses Kooperationsvertrages wird culture4life die Software in der Modellregion zur Nutzung durch die Stadt Jena und ihre Eigenbetriebe, Bürger\*innen, Unternehmen, Verbände, Kultureinrichtungen zur Verfügung stellen. Das Recht von culture4life, die Software außerhalb der Modellregion ggf. nach eigenem Ermessen zu kommerzialisieren, bleibt hiervon unberührt.

- 1.5.2 Die Stadt Jena wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um den flächendeckenden Einsatz der Software in der Modellregion durch Gesundheitsbehörden, Wirtschafts- und Kulturverbände, Unternehmen (insb. Gastronomie) sowie Trägern von Pflegeeinrichtungen zu fördern.
- 1.5.3 Die Stadt Jena wird die Software in angemessener Weise einer breiten Öffentlichkeit bekannt machen und diese in angemessener Weise bewerben. Entsprechende Pressemitteilungen, Marketingkonzepte und sonstige Maßnahmen werden die Parteien gemeinschaftlich erarbeiten.
- 1.5.4 culture4life wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um Dritten die Nutzung der Software innerhalb der Modellregion zu ermöglichen.
- 1.5.5 culture4life wird sich bemühen, die Software mit einer hohen Verfügbarkeit zu betreiben sowie etwaige Fehler der Software in angemessener Zeit zu beseitigen.
- 1.6 Über die in den vorstehenden Ziffern 1.1 bis 1.5 genannte Zusammenarbeit hinaus und unbeschadet der sonstigen Regelungen dieses Kooperationsvertrages begründet dieser Kooperationsvertrag keine wechselseitigen Verpflichtungen der Parteien.
- 1.7 Die Stadt Jena erwirbt unter diesem Kooperationsvertrag kein eigenes Recht zur Nutzung der Software. Soweit erforderlich, wird culture4life zum Zwecke der Realisierung des Modellvorhabens nach eigenem Ermessen in angemessener Weise Verträge mit Dritten schließen.

## **2. Kommunikation | Zusammenarbeit**

- 2.1 Die Parteien sind davon überzeugt, dass das Modellvorhaben ein hohes Maß an Transparenz und partnerschaftlicher Zusammenarbeit erfordert. Die Parteien werden daher stets eine vertrauensvolle, offene und sachliche Kommunikation pflegen, um das Modellvorhaben zur beidseitigen Zufriedenheit durchzuführen.
- 2.2 Durch diesen Kooperationsvertrag wird zwischen den Parteien keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine sonstige Gesellschaft gegründet. Eine Überlassung von Arbeitnehmern im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes findet nicht statt.

## **3. Kostenbeteiligung | Kostentragung**

## **4. Geistiges Eigentum**

## **5. Haftung**

- 5.1 Die Parteien haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen, (a) für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit; (b) für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit einer Partei oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden; und (c) für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, für Ansprüche aus einer Garantie, wegen Arglist, sowie für Personenschäden und Sachschäden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.2 Die Parteien haften einander bei einfach fahrlässiger Schadensverursachung nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist oder auf deren Einhaltung eine Partei regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung der Parteien bei einfach fahrlässiger Schadensverursachung ausgeschlossen.

### **5.3**

5.4

## 6. Vertragsdauer | Kündigung

6.1

6.2 Das Recht der Parteien, diesen Kooperationsvertrag außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein solche Kündigung bedarf der Schriftform.

## 7. Vertraulichkeit | Datenschutz

7.1 Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, über sämtliche während der Laufzeit dieses Kooperationsvertrages im Rahmen seiner Durchführung bekannt werdenden geschäftlichen und betrieblichen Verhältnisse der jeweiligen anderen Partei, insbesondere geschäftliche, betriebliche, organisatorische und technische Kenntnisse, Vorgänge und Informationen über Projekte, Partner, Mitarbeiter, Zulieferer und Kunden, Unterlagen, Ideen und Konzepte sowie Informationen, die nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich sind und nach dem Willen der anderen Partei nicht der Allgemeinheit bekannt werden sollen oder als vertraulich gelten, Stillschweigen zu bewahren.

7.2 Die vorgenannten Vertraulichkeitsverpflichtungen erstrecken sich nicht auf Kenntnisse und Unterlagen, die der Allgemeinheit bekannt sind. Sie bestehen auch insoweit nicht, als eine gesetzliche Verpflichtung zur Bekanntgabe bestimmter Informationen besteht.

7.3 Die Parteien werden im Rahmen dieses Kooperationsvertrages und des Modellvorhabens die einschlägigen Gesetze, insbesondere die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, einhalten. Sollte nach gültigem Datenschutzrecht im Zusammenhang mit diesem Kooperationsvertrag der Abschluss einer Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung erforderlich sein oder werden, werden die Parteien eine solche Vereinbarung in rechtskonformer Weise abschließen.

## 8. Anlagen

Die folgenden Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Kooperationsvertrages:

Anlage A            Leistungsbeschreibung der Software

## 9. Schlusbestimmungen

9.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit unter Ausschluss der Regelung des § 127 Abs. 2 BGB der Schriftform nach § 126 BGB sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Kooperationsvertrag. Das gilt auch für eine Vereinbarung, von diesem Formerfordernis abzuweichen oder es aufzuheben.

9.2 Dieser Kooperationsvertrag unterliegt unter Ausschluss derjenigen Normen des internationalen Privatrechts, die zur Anwendung des Rechts eines anderen Staates führen, ausschließlich deutschem Recht.

9.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Kooperationsvertrag, seinem Zustandekommen oder seiner Durchführung ist Jena, Deutschland.

9.4 Sollte eine Bestimmung dieses Kooperationsvertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr bereits jetzt, anstelle der fehlerhaften Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Kooperationsvertrages vereinbart hätten, wenn sie

die Fehlerhaftigkeit der Bestimmung erkannt hätten. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken in diesem Kooperationsvertrag. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

Jena, den 9.3.2021

Berlin, den 18.3.21

Stadt Jena vertreten durch den Oberbürgermeister  
Herr Dr. Thomas Nitzsche

culture4life GmbH  
vertreten durch Patrick Hennig

Jena, den 9.3.2021

Berlin, den 18.3.21

Stadt Jena vertreten durch den Oberbürgermeister  
Herr Dr. Thomas Nitzsche

culture4life GmbH  
vertreten durch Marcus Trojan



## ■ JENA LICHTSTADT.

STADT JENA  
DER OBERBÜRGERMEISTER  
Dr. Thomas Nitzsche  
Am Anger 15 · 07743 Jena  
Tel.: +49 3641 – 49 2000  
Mail: oberbuergemeister@jena.de  
www.jena.de

### Stadtratsanfrage von Frau König-Preuss zur Luca App

Sehr geehrte Frau König-Preuss,  
vielen Dank für Ihre Anfrage, die ich Ihnen hiermit gern beantworte.

1. *Wie hoch sind die finanziellen Mittel bisher, die die Stadt Jena für die Luca-App eingesetzt hat?*

Die Stadt Jena hat keine finanziellen Mittel für einen Lizenzerwerb der LUCA-App aufgewendet. Wie bereits im Oktober 2020 veröffentlicht, erfolgt die Zusammenarbeit mit der Culture4life GmbH im Rahmen eines Modellprojektes, welches eine kostenfreie Lizenzierung vorsieht. Davon unabhängig geht von dieser Zusammenarbeit keine Ausschließlichkeitverpflichtung aus, d.h. jedem Einzelhändler, Gastronom etc. in Jena steht der Einsatz alternativer digitaler Werkzeuge frei.

2. *Wie geht die Stadt Jena mit der technischen und datenschutzrechtlichen Kritik an der Luca-App um?*

Die Stadt Jena hat die kritische Diskussion zu LUCA verfolgt und steht dazu im Austausch sowohl mit dem Land Thüringen, der Cultur4Life GmbH, Akteuren der Branchenverbänden, anderen Anwender-Kommunen wie Weimar und Akteuren der Digitalwirtschaft. Darüber hinaus steht die Stadt Jena in Kontakt mit alternativen Anbietern, wie darfichrein, und den Entwicklern des IRIS-Gateways, welches den vom Land Thüringen präferierten Anschluss diverser alternativer Apps an die im Gesundheitsamt eingesetzten SORMAS-Datenbanken leisten soll. Außerdem wird die Kontaktnachverfolgung mittels Ticketsystemen weiter bewertet. Auch dazu findet ein Austausch mit Systemanbietern wie z.B. VIBUS, Ticketmaster und CTS Eventim statt. Gleichzeitig muss darauf hingewiesen werden, dass viele der in Bezug auf LUCA kritisch bewerteten Punkte auch in mindestens gleichem Maß auf andere Apps zutreffen. Dazu zählen u.a. die zentrale Speicherung der Daten, das Nichtvorliegen eines offenen Quellcodes, die Manipulierbarkeit der Kontakterfassung durch fixe QR-Codes, die eingeschränkte oder fehlende Barrierefreiheit oder auch die fehlende unabhängige Bewertung des IT-Sicherheits- und Verschlüsselungskonzeptes.

3. *Wird die Stadt Jena den Einsatz der Corona-Warn-App, die einige der Kritikpunkte an der Luca-App nicht aufweist, bspw. durch das Aufhängen entsprechender QR-Codes fördern?*

Die Corona-Warn-App sieht eine vollständig anonymisierte Datenerfassung vor und kann somit gemäß **§3 Allgemeine Infektionsschutzregeln Abs.4** der geltenden Thüringer Infektionsschutzverordnung nicht als Werkzeug zur Kontaktnachverfolgung eingesetzt werden. In

§3 Abs.4 ist eine deanonymisierte Kontakterfassung verpflichtend vorgeschrieben:

(4) Soweit in dieser Verordnung eine Kontaktnachverfolgung vorgeschrieben ist, hat die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 oder eine von ihr beauftragte Person Folgendes zu erheben:

1. Name und Vorname,
2. Wohnanschrift oder Telefonnummer,
3. Datum, Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

Damit der Einsatz der Corona-Warn-App als Werkzeug für Öffnungsszenarien eingesetzt werden kann, muss die Landesverordnung entsprechend geändert werden. Wenn dieser Schritt erfolgt, wird auch die Stadt Jena die Nutzung der CWA unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas Nitzsche  
Oberbürgermeister



■ JENA LICHTSTADT.

STADT JENA  
DER OBERBÜRGERMEISTER  
Dr. Thomas Nitzsche  
Am Anger 15 · 07743 Jena  
Tel.: +49 3641 – 49 2000  
Mail: [oberbuergemeister@jena.de](mailto:oberbuergemeister@jena.de)  
[www.jena.de](http://www.jena.de)

### Stadtratsanfrage von Frau Lützkendorf zur Luca App

Sehr geehrte Frau Lützkendorf,  
vielen Dank für Ihre Anfrage, die ich Ihnen hiermit gern beantworte.

1. *Ist die Luca-App flächendeckend im Jenaer Stadtgebiet einsatzbereit?  
Wie hat die Stadt Jena den Erwerb der Lizenz für die Luca-App finanziert und wie plant die Stadt die laufenden Kosten für die Nutzung zu finanzieren?*

Die Luca-App kann auf freiwilliger Basis von jedem Unternehmen und Bürger\*innen im Jenaer Stadtgebiet zur Erfüllung der aus der geltenden Thüringer Grundverordnung resultierenden Auflagen kostenfrei verwendet werden. Die Stadt Jena hat keine finanziellen Mittel für einen Lizenz-erwerb von luca aufgewendet. Die Zusammenarbeit mit der Culture4life GmbH erfolgt im Rahmen eines Modellprojektes, welches eine kostenfreie und nicht ausschließliche Nutzung vorsieht. Luca ermöglicht die Anbindung an die Gesundheitsämter über eine csv-Datei, welche in SORMAS importiert werden kann. Dadurch steht dem Gesundheitsamt Jena ein effektives und vor allem schnelles Hilfsmittel bei der Kontaktnachverfolgung in einem Infektionsfall zur Verfügung. Darüber hinaus wird im Rahmen des Modellprojektes an einer direkten Schnittstelle zu SORMAS gearbeitet. Diese Zusammenarbeit beinhaltet keine Ausschließlichkeitsverpflichtung, d.h. jedem Einzelhändler, Gastronomen etc. in Jena steht der Einsatz alternativer digitaler Werkzeuge frei. Es handelt sich nach alledem nicht um einen Beschaffungsvorgang im Sinne des Vergaberechts. Zum Zeitpunkt des Beginns der Zusammenarbeit mit Culture4life, im Oktober 2020, war LUCA das einzige System zur Kontaktnachverfolgung, welches eine direkte end-to-end-Verschlüsselung zwischen Gast und Gesundheitsamt vorgesehen hat. Diese end-to-end-Verschlüsselung wurde auch in der Orientierungshilfe der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 29. April 2021 nachdrücklich eingefordert. Alternative Systeme werden diese prozessuale Notwendigkeit zukünftig mit dem IRIS-Gateway ebenfalls erfüllen können. Nach Rücksprache mit Systemanbietern, die an der IRIS-Entwicklung beteiligt sind, ist mit der Einführung des Gateways in den nächsten 4 bis 7 Wochen zu rechnen. Die Stadt Jena hat sich angeboten, auch für dieses Projekt unterstützend tätig zu werden. Eine weitere mögliche Alternative kann die von der Thüringer DEHOGA empfohlene browserbasierte Lösung *darfichrein*, welche ebenfalls seit wenigen Wochen eine Möglichkeit zur end-to-end-Verschlüsselung anbietet und ebenfalls an der Entwicklung des IRIS-Gateway mitarbeitet.

2. *Haben sich aus der Offenlegung des Quellcodes am 30.03.2021 datenschutzrechtliche Bedenken ergeben und wurden diese hinreichend geprüft?*

Ein Jahr nach Beginn der Pandemie haben die Landesdatenschützer am 29.4. auf der Bundesdatenschutzkonferenz eine Orientierungsrichtlinie für die Beschaffung, Bewertung und Entwicklung von digitalen Systemen zur Kontaktnachverfolgung formuliert und auch in der entsprechenden

Pressemitteilung auf LUCA Bezug genommen. Dabei wird LUCA eine grundsätzliche Einsetzbarkeit attestiert und eine weitere technische Verbesserung empfohlen.

[https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/pm/20210429\\_PM\\_%20DSK\\_KonferenzApril.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/pm/20210429_PM_%20DSK_KonferenzApril.pdf)

[https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/dsk/20210429-DSK-OH\\_Kontaktnachverfolgung.pdf](https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/dsk/20210429-DSK-OH_Kontaktnachverfolgung.pdf)

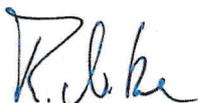
Zu den verschiedenen kritischen Punkten der Diskussionen um LUCA im Besonderen und die Arten und Werkzeuge der Kontaktnachverfolgung im Allgemeinen hat das Projekt-Team der Stadt Jena zahlreiche Gespräche geführt. Die geltende Landesverordnung schreibt eine deanonymisierte Kontakterfassung zur Übermittlung an die Gesundheitsämter vor. Dafür einsetzbare Mittel sind Papierformulare, webbasierte Lösungen und Apps wie darfichrein, LUCA etc., oder personalisierte Ticketsysteme. Der Einsatz der Corona-Warn-App (CWA) als anonymisiertes Werkzeug ist derzeit rechtlich nicht zulässig und muss mit den neuen Funktionen des "Event-Check-Ins" verordnungsseitig neu geregelt werden.

Die CWA muss als anonymisiertes Werkzeug in den Landesverordnungen zugelassen werden, weil sie dort wirkt, wo deanonymisierte Werkzeuge, egal ob Zettel, App oder Ticketsystem nicht wirken können - bei Veranstaltungen mit hohem Besucheraufkommen, hoher Gästemobilität und weitläufigen Venues. Die deanonymisierten Werkzeuge können deshalb nicht wirken, weil ein deanonymisiertes kontinuierliches Kontakt-Tracking datenschutz- und persönlichkeitsrechtlich nicht durchsetzbar ist und auf keine gesellschaftliche Akzeptanz stoßen würde. Die reine Kontakterfassung am Venue-Zugang per Zettel, App oder Ticketsystem erlaubt keine Rückschlüsse zu Kontaktketten und ist deshalb nicht zielführend. Diese Feststellung gilt auch für die geltende Beauftragung bei Öffnung u.a. des Einzelhandels, von Museen, Botanischen Gärten, Sportstätten etc.

Apps und browserbasierte Lösungen machen vor allem in den vielen kleineren Indoor-Punkten mit längerer Kontakt-Statik, höherem Infektionsrisiko und konkreten Aufenthaltsschwerpunkten (Tische, Sitzplätze u.ä.) durchaus Sinn, d.h. Gastronomie, Konferenzräume, Hörsäle, weil sie eine direkte Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämtern ermöglichen. Keinen Sinn machen sie bei Stehveranstaltungen, Einzelhandel, Zoos, Parks etc.. Ein solcher Einsatz erzeugt ausschließlich den breit kritisierten unnützen "Datenmüll", aus dem durch die Gesundheitsämter keine konkreten Kontaktketten geschlussfolgert werden können.

Diese in den LUCA-Diskussionen zurecht kritisierte Erzeugung von für die Kontaktnachverfolgung unnützen Datenbergen entsteht nicht vorrangig durch das eingesetzte Werkzeug, sondern durch die pauschale Beauftragung der Kontaktnachverfolgung in der bisherigen Form. Deshalb sollte in der weiteren Erarbeitung von Landesverordnungen und/oder begleitenden Branchenregeln gemeinsam mit den Landesdatenschutzbeauftragten, den Branchenvertretern und den Gesundheitsbörden eine differenziertere und an dem realistischen Maß des Machbaren orientierende Beauftragung erarbeitet und für eine realistische Erwartungshaltung seitens aller Beteiligten gewonnen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas Nitzsche  
Oberbürgermeister